

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmittel
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsmittel
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 240.

Freitag, 15. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Leiter frei Haus oder bei Rückholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preise für die 48 mm breite Wandschrift-Tafeln 18 Pf.; Ortspreis 12 Pf.; gezeichnete und tabellarische Tafel entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. Seltene Tafeln. Bewilligte Rabatte erübt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingesetzten werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschläge „Fröhler an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Grund der Bekanntmachung, Nr. 825 v. 7. 15. K. R. A., betreffend

Beschlagnahme,

Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reimnickel

vom 20. Juli 1915 wird folgendes bekanntgegeben:

Nachstehend aufgefahrene Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reimnickel, auch die vergilbten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehenen, sind seit dem 20. Juli 1915 nachts 12 Uhr beschlagnahmt:

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegesessel, Marmeladen- und Speisekesself, Töpfe, Feuerkocher, Pfannen, Backformen, Käferrollen, Kübler, Schüsseln, Krüppel usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kochöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserhähne, bepflanzte -blasen, -schlangen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaulen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reimnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegesessel, Marmeladen- und Speisekesself, Feuerkocher, Servierbretter- und -platten, Pfannen, Backformen, Käferrollen, Kübler, Schüsseln usw.;
2. Einläufe für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischdüsensätzen, nebst Reimnickelarmaturen. Dem Messing stehen auch andere Ausführungen gleich, wie Notguss, Tombak, Bronze.

Der Beschlagnahme unterliegen auch solche Gegenstände, die gegenwärtig in Benutzung sind.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nikoplatziert, nicht getroffen.

Von der Verordnung werden folgende Personen und Betriebe betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die oben genannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gäste und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Käntinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.;
5. Öffentliche (einöd. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hopitaler, Seime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitsbauten und dergl.

Die Meldepflicht für die vorstehend bezeichneten Gegenstände tritt am 17. Oktober 1915 ein.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung von Meldebescheiden die Bestandsmeldung der Gegenstände in der Zeit vom

17. Oktober bis 16. November 1915

bei den Ortsbehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutvorsteher) einzurichten.

Die Meldebescheine dazu geben jeder Haushaltung noch rechtszeitig zu.

Bei Haushaltungen, deren Vorrände während der Meldepflicht abwesend sind, ist der Vermerk der Haushaltung oder der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet.

Dienstjenigen, die Gegenstände der gedachten Art nicht im Besitz haben, bzw. solche schon freiwillig abgeliefert haben oder bis zum 16. d. J. noch freiwillig abliefern, brauchen die Meldebescheine nicht einzurichten.

Als nicht unter die Beschlagnahme und Meldepflicht fallend sind folgende Gegenstände zu erachten: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Käderbösen, Ziegglasbälter, Menagen, Wesserbänke, Gabotischergetelle, Tafelauffächer jeder Art, Tafelgerichte, Rauchservice, Säulenwagen, Speisekränke, Schanktischarmaturen, Badeöfen.

Nicht zu melden sind ferner diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1. 4. 15 K. R. A. v. 1. 5. 15 der Meldepflicht unterliegen.

Der von den Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die beschlagnahmten nicht abgelieferten Gegenstände bis zur Eingiebung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfüzung zu verwahren. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

Über die zwangsweise Enteignung und Eingiebung der beschlagnahmten Gegenstände wird weitere Verordnung ergehen.

Wer vorzüglich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder willentlich unrechtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlauschten Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die schwierig absehbar sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Fahrlässige Verlegung der Auskunfts pflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgegenen höheren Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 der eingangs erwähnten Verordnung vom 20. Juli 1915 übertreift oder zur Niedertreibung auffordert oder anreist.

Der Besitzerverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

238 b. Dir.

Beschaffung des für einen Flügelpalz nötigen Areals

der Flurstücke Nr. 828 und 829 des Flurstücks für Naundorf und eines mit 893 a bezeichneten Teilstücks des Flurstücks Nr. 893 desselben Flurbuches.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 189 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 188 des Riesaer Tageblattes, Nr. 95 des Radeburger Anzeigers veröffentlichte Enteignungsverordnung des Generalministeriums vom 3. August 1915 wird hierdurch bekannt gemacht, dass der geprüfte und genehmigte, sowie mit entsprechenden Nachweisen versehene Plan über die oben bezeichnete Anlage nebst einem Verschluß der hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Rechte gemäß §§ 68 und 41 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab drei Wochen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft und im Geschäftszimmer des Stadtrats zu Großenhain zu jederzeitens Einsicht und zum Zwecke der Erläuterung und Auskunftserteilung ausgelegt ist.

Widersprüche gegen die vorstehende Enteignung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verlust entweder vor oder spätestens in dem noch angewandten Enteignungsstermin bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.

Auf die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteignung oder ein darauf bezüglich persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, wird zugleich die Aufforderung gerichtet, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsansprüche alsbald und später im genannten Termine anzumelden, widrigstens ist die in diesem Termine getroffenen Festlegungen gegen sich geltend zu lassen haben und bezüglich des Rechtes auf befondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Weiter wird auf die in dem unten abgedruckten § 27 Absatz 1, 2 und 5 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 genannten Nichtsnahle hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen berechtigt werden könnten, alsbald und später im Termine anzugeben haben, andernfalls diese Umstände bei der Entschädigungsentscheidung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Großenhain, am 2. Oktober 1915.

297 f.H. Königliche Amtshauptmannschaft.

§ 27 Absatz 1, 2 und 5 des Enteignungsgesetzes.

Ist dem Entschädigungsberichtigten die bevorstehende Enteignung nach § 15 angezeigt worden, so kann er Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind und die hierdurch verbleibenden Wertserhöhungen nur fordern, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind, oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Für die Weiterführung bereits begonnen Anlagen gilt diese Beschränkung nur, soweit dem Entschädigungsberichtigten die Weiterführung auf Antrag des Unternehmers untersagt worden ist. Der Entschädigungsberichtigte darf die Anlagen, für die ihm hier nach kein Entschädigungsanspruch zusteht, bis zur Überweisung des Grundstückes (§§ 49, 57) wegnnehmen.

Die gleichen Vorschriften gelten, ohne dass es einer besonderen Anzeige oder Unterlassung bedarf, von der ersten Auslegung des Planes (§ 41) an bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsberichtigte nach der Anzeige oder nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstück oder peripherische Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Verlängerung sich der Vertrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde.

Auf Grund von § 105 b der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 17. Oktober 1915

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn Stunden vermehrt und zwar:

1. für den Handel mit Ob- und Materialwaren sowie für den Kleinhandel mit Delikts- und Verleuchtungsmaterial von 6½ bis 8½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgelegt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;

3. für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 10½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 10½ Uhr nachmittags;

4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren sowie von zum menschlichen Genuss bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6½ bis 8½ Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

5. für den Verkauf von geräucherten und anderen Fischen von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarkt wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Oktober 1915. Schröder.

Bekanntmachung,

die Bestandsmeldung von Wirtschaftsgütern und Haushaltungsgegenständen aus Kupfer, Messing und Reimnickel betreffend.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung derstellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIV. Armeekorps vom 20. Juli 1915 in der Fassung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reimnickel wird zur Ausführung der in § 5 der Bekanntmachung angeordneten Bestandsmeldung Folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung beschlagnahmten Gegenstände, die bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind in der Zeit vom 17. Oktober bis 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldepflicht, zu melden.

Die Meldepflicht und Vorbrücke zu verwenden, die im Nachhause, Polizeiwache unentgeltlich entnommen werden können. Die Wiedereinreichung der Meldebogen hat bis spätestens den 16. November 1915 zu erfolgen.

Eine Austragung und Wiedereinholung der Meldebogen erfolgt nicht.

Die von der Verordnung betroffenen Gegenstände, Personen und Betriebe sind aus der eingangs bezeichneten Bekanntmachung zu ersehen, die in der Zeit vom 28. September bis zum 1. Oktober in die einzelnen Haushaltungen verteilt worden ist.

Meldepflichtig sind die Bestände, die sich am 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr im Besitz oder im Gewahrsam der von der Verordnung betroffenen Personen und Betriebe befinden.

Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach den Bekanntmachungen, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen Nr. 1. 4. 15 K. R. A. vom 1. 5. 15 der Meldepflicht unterliegen.

Die Wiedereinreichung der Meldebogen ohne Angaben von Gegenständen (Abplanzeien) und nicht einzuhaltenden Anfragen oder sonstige Bemerkungen (z. B. Befreiungsanträge) darf der Meldebogen nicht enthalten.

Wer vorzüglich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vorbrück nicht in der gesetzten Frist einreicht oder willentlich unrechtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlauschten Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die schwierig absehbar sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Riesa, den 15. Oktober 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.